

Fall 10

Daniela Kühne

22./23. Mai 2023

Sachverhalt

Nach starkem Schneefall kann eine Seilbahn zu einer auf einem Berg befindlichen Armee-Radaranlage wegen Lawinengefahr nicht mehr betrieben werden, was die Militärluftfahrt beeinträchtigt (Kapazitätsbeschränkung um 30%). Mitarbeiter X. des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) schießt deshalb mit einem Minenwerfer in den Berghang, um eine Lawine auszulösen und den Seilbahnbetrieb wieder zu ermöglichen. Minuten nach der Schussabgabe löst sich eine Lawine, die allerdings nicht den von X. erwarteten Verlauf einnimmt, sondern eine andere Richtung, und dabei zwei Strommasten der Elektro AG zerstört. Der Schaden beträgt 2.5 Mio. Franken für Notmast (Fr. 850'000.-), Reparatur Nachbarmast (Fr. 90'000.-), Errichtung des definitiven neuen Mastes (Fr. 950'000.-), entgangener Gewinn wegen ausgefallenen Verkäufen von Strom (Fr. 600'000.-). Die Stromleitung lag an einem lawinengefährdeten Hang, und die Masten waren angesichts der heutigen Standards unterdimensioniert; seit dem Bau der Masten vor 5 Jahren gab es allerdings nie Lawinenschäden.

Fragen

1. Wie muss die Elektro AG prozessual vorgehen, um ihren Schaden geltend zu machen? Prüfen Sie den gesamten Instanzenzug (Rechtsmittel, formelle Eintretensvoraussetzungen).
2. Wie ist materiell über die Sache zu entscheiden?
3. Die erste gerichtliche Instanz ordnet aufgrund des hohen Interesses der Öffentlichkeit an dem Fall die öffentliche Urteilsberatung an, schliesst aber gleichzeitig Medienvertreterinnen und -vertreter von der Teilnahme aus. Welche Beschwerdegründe können die Medienvertreterinnen und -vertreter in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren vorbringen und wie sind diese materiell zu beurteilen?
4. Nehmen Sie an, das VBS kündigt dem Mitarbeiter X. Welche Rechtsmittel müsste Mitarbeiter X. ergreifen, um sich hiergegen zur Wehr zu setzen? Schildern Sie den Instanzenzug und erläutern Sie kurz, wo es allenfalls kritische Prüfungspunkte gibt.

Rechtsgrundlagen

Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes 14. März 1958 (170.32), Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (172.220.1)

BV, BGG, VGG, VwVG